



Brake / Roffhausen, 05.11.2024

Untersagung des Schlachtbetriebes im Schlachthof Elsfleth am 28.01.2024 – Fragen der Kreistagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 04.11.2024

1. Wie ist die Aufsicht über die Schlachthöfe der Wesermarsch geregelt?

3. Wer kontrolliert?

Schlachtbetriebe bedürfen einer Zulassung nach dem EU-Hygienerecht. Für zulassungsrelevante Fragen ist in Niedersachsen das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) zuständig. Die laufende Überwachung sowie die Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung liegen in der Zuständigkeit der Veterinärämter. Fachaufsichtsbehörde ist das Niedersächsische Landwirtschaftsministerium (ML).

Die Kontrollen des Veterinäramtes erfolgen risikoorientiert durch einen Amtstierarzt der Regionalstelle Brake des Veterinäramtes, häufig gemeinsam mit einem Lebensmittelkontrolleur der Regionalstelle Brake (Vier-Augen-Prinzip); bei Bedarf der Klärung besonderer fachlicher Fragen werden auch Kontrollen gemeinsam mit einem weiteren Amtstierarzt vom Standort Roffhausen (Zentrale des Veterinäramtes) durchgeführt.

Zudem erfolgt in den Schlachtbetrieben schlachttaglich die Schlachttier- und Fleischuntersuchung aller geschlachteten Tiere; diese wird in der Regel durch nebenberuflich beim Veterinäramt beschäftigte amtliche Tierärzte durchgeführt. Die amtlichen Tierärzte werden regelmäßig (mindestens jährlich) geschult und sind in die Gesamtüberwachung der Betriebe auf Einhaltung der Verbraucherschutz- und Tierschutzvorgaben eingebunden. Die Kontrollen und Vorgaben werden auf Grundlage eines Qualitätsmanagementsystems dokumentiert.

Bei Betriebskontrollen, die durch das LAVES im Rahmen der Zulassung sowie in zugelassenen Betrieben risikoorientiert durchgeführt werden, ist das Veterinäramt eingebunden. Gleiches gilt für Kontrollen der Betäubungseinrichtungen der Schlachtbetriebe durch Technische Sachverständige des LAVES sowie für Schwerpunktkontrollen, in denen der Tierschutz mit überprüft wird.

2. Wie häufig finden Kontrollen statt?

Die Überprüfungen der Schlachttiere, der Schlachtkörper und des Schlachtprozesses anlässlich der Schlachttier- und Fleischuntersuchung finden an jedem Schlachttag durch den amtlichen Tierarzt statt.

Die Betriebskontrollen durch das Veterinäramt erfolgen risikoorientiert. Die Kontrollfrequenzen werden auf Basis einer Risikoanalyse gemäß § 7 und Anlage 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Rahmenüberwachung des Lebensmittelrechts des Bundes festgelegt. Die Schlachtbetriebe in der Wesermarsch sollen danach in der Regel alle 3 bis 6 Monate überprüft werden.

Kontrollen zur Aufrechterhaltung der Zulassung durch das LAVES, bei denen das Veterinäramt anwesend ist, finden ebenfalls risikoorientiert statt.

4. Waren die baulichen Mängel des Schlachthofes bekannt und was wurde dagegen unternommen?

Es handelt sich um einen Alt-/Bestandsbetrieb, der bereits in den 1990er Jahren zugelassen wurde. Bauliche Verbesserungsmöglichkeiten liegen zwar vor und waren bekannt; ein rechtskonformer Schlachtbetrieb war dennoch gegeben. Die Zulassung wurde vom LAVES regelmäßig überprüft und im Rahmen eines Geschäftsführerwechsels umgeschrieben. Im Rahmen der dargestellten Kontrollen und der laufenden Überwachung wurde auf bauliche Verbesserungen und – sofern



vorhanden – auf die Abstellung von Mängeln hingewirkt. Dies erfolgte in der Regel durch schriftliche Aufforderung an den Schlachtbetrieb. Zudem wurden Nachkontrollen durchgeführt. Aufgrund dessen sind bauliche Maßnahmen und Neuanschaffungen im Betrieb erfolgt. Es haben sich keine Mängel ergeben, die eine weitergehende ordnungsbehördliche Anordnung zum Umbau des Betriebes unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit erfordert hätten.

5. Der Verein „Tierärzte für verantwortbare Landwirtschaft“ schreibt: „Sämtliche Handlungsabläufe machen den Eindruck, als ob beim Schlachten noch nie ein fachkundiger Tierarztkollege vom Amt dabei war.“

Auf die oben dargestellte regelmäßige Überwachung des Betriebes wird verwiesen. Dem Vorwurf wird entschieden entgegen getreten. Strafrelevante Handlungen beim Zutreiben, Betäuben und Entbluten wurden im Rahmen der dargestellten Kontrollen des Veterinäramtes und des LAVES nicht festgestellt. Es sei darauf hingewiesen, dass das Veterinäramt die rechtliche Möglichkeit zur Prüfung von Bildern aus einer Kameraüberwachung bislang nicht hat und dass im Betrieb eine freiwillige Kameraüberwachung nicht installiert war. Aufgrund der am 27.10.2024 bekannt gewordenen Videoaufnahmen, die vom Veterinäramt zum Teil als strafrelevant eingestuft werden, wurde durch das Veterinäramt am 28.10.2024 Strafanzeige erstattet. Zudem wurde die Schlachtung im Betriebe unmittelbar untersagt.

6. Wieso ist die Fachaufsicht erst nach Veröffentlichung der Videos eingeschritten?

Anordnungen durch das Veterinäramt erfolgten jeweils unverzüglich nach Feststellung bzw. Bekanntwerden von Mängeln. Dem Veterinäramt wurden Videos am 27.10.2024 um 19:05 Uhr durch die Tierrechtsorganisation übersandt. Die Schließung des Betriebes durch das Veterinäramt erfolgte am 28.10.2024 morgens um 06:00 Uhr vor Schlachtbeginn und vor Veröffentlichung von Videos durch die Tierrechtsorganisation. Durch das Veterinäramt wurde umgehend Strafanzeige erstattet.

Das ML als zuständige Fachaufsicht führt risikoorientiert fachaufsichtliche Kontrollen unter anderem in Schlachtbetrieben durch. Diese fachaufsichtlichen Kontrollen erfolgen ergänzend zu den risikoorientierten Zulassungskontrollen des LAVES sowie den Schwerpunktkontrollen durch LAVES und die kommunalen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörden in Schlachtbetrieben auf Grundlage einer Risikobewertung. Zu dem Schlachtbetrieb Elsfleth GmbH lagen weder der zuständigen Überwachungsbehörde, noch dem LAVES als Zulassungsbehörde oder dem ML als Fachaufsichtsbehörde Hinweise vor, die Anlass für eine fachaufsichtliche Überprüfung in dem Betrieb gegeben hätten. Nach Bekanntwerden von Hinweisen auf Tierschutzverstöße in einem niedersächsischen Schlachtbetrieb am Freitag, den 01.11.2024 hat ML unverzüglich die hiesigen Landkreise und kreisfreien Städte sowie LAVES darüber informiert und ergänzend zu den Maßnahmen des Zweckverbands Veterinäramt JadeWeser weitere Maßnahmen veranlasst (z. B. Strafanzeige, fachaufsichtliche Prüfung).

7. Welche Änderungen sind vorgesehen?

Das Veterinäramt nimmt den Vorgang zum Anlass für eine gründliche und systematische Aufarbeitung. Bei Bedarf wird weiter an der Verbesserung der Kontrolle gearbeitet. Die in den letzten Jahren durchgeführten Schulungen für nebenamtlich in der Schlachttier- und Fleischuntersuchung tätige amtliche Tierärzte sowie für Amtstierärzte werden fortgesetzt. Sofern von Seiten des Gesetzgebers eine verpflichtende betriebliche Kameraüberwachung geschaffen würde, würde dies vom hiesigen Veterinäramt begrüßt. Ebenso würde eine freiwillige Kameraüberwachung in kleineren Betrieben im Rahmen von Eigenkontrollen begrüßt. Die erforderlichen Überwachungskapazitäten im Veterinäramt zur Prüfung von Überwachungsaufnahmen wären dann zu schaffen.